

**Zeitschrift:** Schweizerische Lehrerzeitung

**Herausgeber:** Schweizerischer Lehrerverein

**Band:** 65 (1920)

**Heft:** 42

**Anhang:** Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 16. Oktober 1920, Nr. 12

**Autor:** [s.n.]

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

## IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS — BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG  
ERSCHEINT MONATLICH EINMAL

14. JAHRGANG

Nr. 12.

16. OKTOBER 1920

INHALT: Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1919. (Fortsetzung.) — Kantonalzürcherischer Verband der Festbesoldeten: Bericht über die Tätigkeit der Kommission in Steuerfragen. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein; 13. Vorstandssitzung.

### Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1919.

Gegründet 1893.

(Fortsetzung.)

#### g) Der Zürch. Kant. Lehrerverein als Sektion Zürich des Schweiz. Lehrervereins.

Im folgenden soll kurz der Beziehungen gedacht werden, die der Z.K.L.-V. als Sektion Zürich des S.L.-V. mit der grossen schweizerischen Organisation unterhält. Vorerst sei die Lehrerwaisenstiftung erwähnt. Es war im Berichtsjahr nur ein Gesuch um Unterstützung zu begutachten. Es wurde vom Kantonalvorstand mit bester Empfehlung an die Kommission weitergeleitet und von dieser berücksichtigt. — Am 1. Januar 1919 konnte die Krankenkasse des S.L.-V. ihre Tätigkeit beginnen. In No. 5 des «Päd. Beob.» vom 19. April brachten wir unsren Mitgliedern das uns vom Sekretariat des S.L.-V. zugestellte Verzeichnis der Ärzte und Apotheker im Kanton Zürich zur Kenntnis, die mit der Krankenkasse des S.L.-V. einen Vertrag eingegangen waren. Leider müssen wir diesmal von der Zusammenstellung der Leistungen der Institutionen Umgang nehmen, da uns das Sekretariat des S.L.-V. bis zur Drucklegung des Jahresberichtes die gewünschten Angaben nicht zugehen liess. — In einer Zuschrift vom 30. September sprach der Zentralvorstand des S.L.-V. den Sektionsvorständen des S.L.-V. den Wunsch aus, es möchten die Nationalratskandidaten für die *Erhöhung der Bundessubvention für die Volksschule* eintreten. Wir teilten ihm mit, dass unsres Erachtens durch die Wahl von Volkschullehrern in den Nationalrat dieser Forderung am besten Nachachtung verschafft werde. — Den Sektionen des S.L.-V. wurde mitgeteilt, dass am 7. Oktober 1919 der Vertrag des S.L.-V. mit der Schweiz, Lebensversicherungs- und Rentenanstalt Zürich eine Änderung erfahren habe in dem Sinne, dass die *Prämienermässigung* für die Mitglieder des S.L.-V. nur noch 2% statt der bisherigen 3% betrage und dass die 5% Abschlussvergütung der Lehrerwaisenstiftung zu fallen, statt wie bis anhin je die Hälfte der gewährten 8% den Versicherten und der Lehrerwaisenstiftung. — Wir machten unsere Mitglieder darauf aufmerksam, sich beim Zentralvorstand des S.L.-V. nach den Vergünstigungen zu erkundigen, die den Mitgliedern des S.L.-V. bei *Versicherungen gegen Unfall* bei den Gesellschaften Zürich und Winterthur zu kommen. — Auf das Gesuch des Zentralvorstandes, für die *Versicherung der Schüler* gegen Unfall durch Kanton und Gemeinden einzutreten, konnten wir antworten, dass wir in dieser Frage beim Erziehungsrat bereits eine Anregung gemacht hätten und dass sie im Kanton Zürich mit der Schülernärkrankeversicherung geregelt werden soll. — Auf die Anfrage, welche Erfahrungen wir mit dem *interkantonalen Übereinkommen zum Schutze der Lehrer* gegen Gefährdung ihrer Anstellung gemacht hätten, teilten wir mit, dass die Frage für uns nie aktuell geworden sei. — Die *Delegiertenversammlung des S.L.-V.*, an der auch diejenigen Mitglieder des Kantonalvorstandes, die nicht Abgeordnete sind, teilnahmen, fand am 31. Mai und 1. Juni in Zürich statt. Am

Samstag wurden in der Universität die Geschäfte erledigt und anschliessend auf der Schmiedstube ein einfaches Abendessen eingenommen, an dem Präsident Hardmeier im Namen der Sektion Zürich ein kurzes Begrüssungswort sprach. Der Sonntag brachte für diejenigen Delegierten, die der schlechten Zugsverbindungen wegen nicht schon am Vormittag verreisen mussten, eine prächtige Seefahrt. Präsident des Organisationskomitees, das von dem bewilligten Kredit von 400 Fr. Fr. 383.30 beanspruchte, war Hans Honegger. Das Hauptgeschäft bildete im Hinblick auf die kommende Revision der Bundesverfassung das Thema *Bund und Schule*, zu dem der Präsident des S.L.-V., Nationalrat Fritschi, in einem trefflich orientierenden Refratur den Grund legte. Der Zentralvorstand wurde beauftragt, der Frage alle Aufmerksamkeit zu schenken und namentlich alle geeigneten Schritte zu tun, um eine Erhöhung der Bundessubvention zu erreichen. In die Krankenkommission wurde Sekundarlehrer E. Walter in Zürich und Lehrer E. Graf in Zürich gewählt. — Das Sekretariat des S.L.-V. teilte uns mit, dass die Mitgliederzahl der Sektion Zürich des S.L.-V. von 2086 im Jahre 1918 nun auf 2139 gestiegen sei, somit ein Anrecht auf 22 Delegierte bestehe. Da die Sektion Zürich bisher deren 20 abgeordnet hatte, waren zwei Neuwahlen nötig. Der Kantonalvorstand ernannte vorbehältlich der Zustimmung der Delegiertenversammlung des Z.K.L.-V. als neue Delegierte in den S.L.-V. Quästor R. Huber in Räterschen und Stellenvermittler W. Zürrer in Wädenswil.

#### r) Der Zürch. Kant. Lehrerverein als Sektion des Kant. Zürch. Verbandes der Festbesoldeten.

Um Wiederholungen zu vermeiden, sei vorerst auf die im Jahresbericht pro 1918 unter dem Titel «Gründung eines kantonalen Verbandes der Festbesoldeten» gemachten Ausführungen verwiesen.

Über die Frage des *Eintrittes des Z.K.L.-V. in den K.Z.V.F.* hatte die Delegiertenversammlung vom 14. Juni zu entscheiden. Einstimmig wurde nach einem Referat des Vizepräsidenten Honegger der Antrag des Kantonalvorstandes, dem Verband auf Grund der vorliegenden Statuten beizutreten, gutgeheissen und gleich die Wahl der Delegierten vorgenommen. Nach § 9 der Statuten des K.Z.V.F. hat der Z.K.L.-V. Anspruch auf 19 Delegierte. Da jedoch einem Delegierten dreifaches Stimmrecht auszuüben gestattet ist, begnügte sich die Delegiertenversammlung aus Sparsamkeitsrücksichten mit der Wahl von zehn Abgeordneten, in der Meinung immerhin, dass dem Kantonalvorstand das Recht eingeräumt sei, in wichtigen Fragen die Vertretung auf die volle Zahl zu erhöhen. Als Delegierte wurden gewählt: 1. E. Hardmeier, Sekundarlehrer in Uster; 2. U. Siegrist, Lehrer in Zürich 4; 3. E. Walter, Sekundarlehrer in Zürich 3; 4. A. Meyer, Sekundarlehrer in Thalwil; 5. F. Rutishauser, Sekundarlehrer in Zürich 6; 6. H. Schönenberger, Lehrer in Zürich 3; 7. Dr. F. Brandenberger, Lehrer in Zürich 6; 8. F. Winkler, Lehrer in Zürich 7; 9. A. Bächi, Sekundarlehrer in Zürich 6; 10. E. Tobler, Sekundarlehrer in Uster. Im Zentralvorstand, der in der Delegiertenversammlung des

K.Z.V.F. vom 14. Juni 1918 bestellt wurde, war der Z.K.L.-V. durch Aktuar *U. Siegrist* in Zürich und *Dr. E. Wetter* in Zollikon vertreten. Leider sah sich dieser genötigt, im Frühjahr 1919 seinen Rücktritt zu nehmen; an seiner Stelle wurde von uns *Dr. J. Brandenberger* in Zürich 6 in Vorschlag gebracht und von der Delegiertenversammlung des K.Z.V.F. am 15. Juni 1919 auch gewählt. Da sich der im Jahre 1918 gewählte Präsident des K.Z.V.F., *H. Surber*, Postbeamter in Zürich, wegen Überlastung nicht zur Weiterführung der Geschäfte entschlossen konnte, wurde eine Neuwahl nötig. Es gelang, dem Verhandeln in *F. Rutishauser*, Sekundarlehrer in Zürich 6, einen tüchtigen Ersatz aus den Reihen des Z.K.L.-V. zu präsentieren, dem die Delegierten des K.Z.V.F. in der ausserordentlichen Versammlung vom 9. August freudig zustimmten. An seiner Stelle bezeichnete der Kantonavorstand am 20. November als Delegierten des Z.K.L.-V. in den K.Z.V.F. *Oskar Kündig*, Lehrer in Kilchborg.

Mit Interesse nahm der Kantonavorstand in vier Sitzungen von Aktuar *Siegrist* Mitteilungen aus den Verhandlungen des Zentralvorstandes und der Delegiertenversammlung des K.Z.V.F. entgegen.

An der ausserordentlichen Delegiertenversammlung des K.Z.V.F. vom 18. Oktober, an die der Kantonavorstand mit Rücksicht auf die wichtigen Geschäfte als weitere Vertreter des Z.K.L.-V. *A. Pfenninger*, Sekundarlehrer in Uetikon, *E. Bühler*, Lehrer in Oberuster und *F. Kübler*, Sekundarlehrer in Zürich abordnete, wurde eine *Kommission für Steuerangelegenheiten* mit *P. Waldburger*, Sekundarlehrer in Wädenswil als Präsidenten eingesetzt. Als Kandidat des Kant. Zürich. Verbandes der Festbcsoldeten wurde für die *Nationalratswahl* vom 26. Oktober 1919 *E. Hardmeier*, Sekundarlehrer in Uster, aufgestellt, der von der demokratischen Partei kumulierte auf ihre Liste genommen und gewählt wurde.

Auf eine Anfrage des Präsidenten Rutishauser teilte der Kantonavorstand mit, dass er mit einer allfälligen *Hilfsaktion für österreichische Beamte und Lehrer* im K.Z.V.F. einverstanden sei und gerne in der Sektion des Z.K.L.-V. mithelfen werde, wenn er sich auch sagen müsste, dass gerade die Lehrerschaft, die fast überall herangezogen werde, doch, nachdem in ihren Reihen in letzter Zeit für die Unterstützung in Oesterreich schon zweimal gesammelt worden sei, nach und nach etwas müde werden könnte.

Der bei der Gründung für jedes Mitglied einer Sektion angesetzte Jahresbeitrag von 20 Cts. musste schon für das Jahr 1919 auf 50 Cts. erhöht werden, so dass der Z.K.L.-V. für seine 1798 Mitglieder Fr. 899.— an den K.Z.V.F. zu entrichten hatte.

### *s. Beziehungen zu andern Organisationen.*

Wie aus den folgenden Mitteilungen ersichtlich ist, sind auch im Berichtsjahr 1919 rege Beziehungen zu andern Organisationen unterhalten worden. Anlässlich der über Erwartungen glänzenden Annahme der Neuordnung der stadtürcherischen Besoldungen durch die Volksabstimmung vom 25. Mai liess der Präsident des Z.K.L.-V. an den Präsidenten des Lehrervereins Zürich ein Glückwunschtelegramm abgehen, in dem der Hoffnung Ausdruck verliehen wurde, das schöne Vorbild der Hauptstadt möchte seine Wirkung auf die andern Gemeinden ausüben. — Vom Zürcherischen Kantonalen Arbeitslehrerinnenverein gingen uns an die Propagandaauslagen für das Besoldungsgesetz 1500 Franken zu. In seiner Zuschrift ersuchte er uns, ihn über wichtige Fragen, die unsern Verein beschäftigen und die auch für ihn Bedeutung haben könnten, zu unterrichten und ihm unsere Freundschaft zu bewahren, wozu sich der Kantonavorstand gerne bereit erklärte. — Mit Genugtuung entnahmen wir einer Zuschrift des Kantonalen

Pfarrvereins, dass uns von dieser Seite an die Auslagen für die Propaganda des Besoldungsgesetzes 600 Franken gesprochen wurden. — Vom Verband der Lehrer an den staatlichen Mittelschulen des Kantons Zürich, dem wir von unserer Eingabe an das Kantonale Steueramt Kenntnis gegeben, ging uns als Antwort die Eingabe zu, die er in der gleichen Angelegenheit mit noch weitergehenden Forderungen an die genannte Instanz hatte abgeben lassen. Ferner übermittelte er uns seine Eingabe an die Erziehungsdirektion in ihrer Besoldungsfrage, und endlich nahmen wir Kenntnis von ihrer Eingabe zur Witwen- und Waisestiftung der Geistlichen und Höheren Lehrer. — In einer Zuschrift vom 30. Dezember 1918 ersuchte uns der Präsident des Kantonalen Lehrervereins Appenzell a./Rh., zu hellen, dass für die schweizerischen Lehrer ein Normalarbeitsvertrag gemäss Art. 232 des Obligationenrechts erzielt werde, wie ihn die kaufmännischen Angestellten unterm 8. Dezember 1918 erreicht hätten. Der Kantonavorstand, der die Frage am 25. Januar 1919 behandelte, wünschte näheren Aufschluss darüber, wie sich Appenzell den Anstellungsvertrag denke und erfuhr dann in der Sitzung vom 15. Februar, dass man Vorschriften des Bundes erwarte, durch die die Kantone zu einem Mindestgehalt an die Lehrer verpflichtet würden. Der Gedanke erschien dem Kantonavorstand trotz der fast unüberwindlichen Hindernisse, auf die dessen Verwirklichung stossen würde, doch, der Prüfung wert; nur war er der Ansicht, dass dies durch den Zentralvorstand des S.L.-V. zu geschehen habe, weshalb er beschloss, eine Anregung der Appenzeller in diesem Sinne beim S.L.-V. zu unterstützen. Mit Schreiben vom 28. Februar teilte uns dann der Zentralvorstand mit, ein Normalarbeitsvertrag werde sich für die Lehrer nicht so leicht aufstellen lassen wie für eine private Korporation, da sich die Kantone im Schulwesen freie Hand wahren wüllten. — Der Glarner Lehrerverein, dem wir auf sein Verlangen Materialien für seine Besoldungsaktion zu kommen liessen, sandte uns mit einem Dankschreiben seine Eingabe an den Landrat. Eine eingehende Antwort erhielt der nämliche Verband auf seine Anfrage über die Behandlung der Nebenbeschäftigung der Lehrer im Kanton Zürich. Nachdem die Glarner Landsgemeinde dem Lehrerbesoldungsgesetz ihre Zustimmung gegeben, meldeten wir dem Glarner Lehrerverein unsere Glückwünsche, die mit Zustellung der Memoriale zur Landsgemeinde verdankt wurden. — Dem Aargauischen Kantonalen Lehrerverein entboten wir telegraphischen Glückwunsch zur glänzenden Annahme des Besoldungsgesetzes am 21. November 1919, das einen Markstein in der Schulgeschichte des Aargaus bezeichnet. — Auch in diesem Jahre standen wir in ziemlich regem Verkehr mit dem Bernischen Kantonalen Lehrerverein, von dessen Angelegenheiten uns sein Korrespondenzblatt stets unterrichtet. Gerne entsprach der Präsident des Z.K.L.-V. dem Wunsch des Sekretariates des B.K.L.-V., die Darstellung der zürcherischen Verhältnisse in der Eingabe an die bernischen Räte zur Besoldungsfrage auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Daraus ging hervor, wie auch der Bernische Lehrerverein entschlossen für die Beibehaltung von Wohnung, Holz und Pflanzland eintrat. Erfreulicherweise betrachteten die dortigen Behörden solche Dinge nicht wie die im Kanton Zürich als einen «alten Zopf», den es abzuschneiden gelte. Wir wussten, warum wir den Berner Kollegen rieten, sich auf keinen Auskauf einzulassen. Einer Einladung des Stadtbernerischen Lehrervereins zur Pestalozzifeier konnten wir nicht Folge geben. — Dem Präsidenten des Solothurnischen Lehrerbundes überliessen wir zur Erledigung eines Falles unserer Rechtsgutachten in der Frage der Stellung einer Wohnung durch die Gemeinde, von dem er durch den Jahresbericht gehört hatte. Auch diesem Verband waren wir in der Lage, zur Annahme eines Besoldungsgesetzes

gratulieren zu können. — Auch in diesem Jahre erfreute uns der St. Gallische Kantonale Lehrerverein durch Zusendung seines neuen, des neunten Jahrbuches, und der Präsident des Neuenburgischen Lehrervereines stellte uns seine Broschüre zu «Le corps enseignant primaire et l'école neuchâteloise.» — Der Schaffhauser Kantonale Lehrerverein erhielt seinem Wunsche gemäss Propagandamaterial und Auskunft über unsere Ordnung der Vertretung der Lehrerschaft in den vorgesetzten Schulbehörden, in denen das neue Schulgesetz auch den Schaffhauser Lehrern Sitz und Stimme bringen soll. Nach dessen Annahme am 23. September, womit auch eine zeitgemäss Revision der Besoldungen verbunden war, ermangelten wir nicht, den Schaffhauser Kollegen unsere Glückwünsche zu übermitteln. — Dem Gesuche des Schweizerischen Verbandes für das Frauenstimmrecht um Unterzeichnung einer Petition an die Bundesversammlung zugunsten des Frauenstimmrechtes wurde auf Antrag der Kollegin im Kantonalvorstande einstimmig, allerdings nicht ohne dass von einigen Seiten Bedenken geäußert worden wären, entsprochen. — Der Aufruf der Schweizerischen Lehrerinnenvereins, die Gleichstellung der Lehrerinnen mit den Lehrern zu unterstützen, wurde geantwortet, dass wir damit einverstanden seien und sic in unserem Besoldungsgesetz verwirklicht hätten. — Den Jahresbericht pro 1918 erhielten wir vom Lehrerverein der Stadt Zürich, vom kantonalen Verein für Knabenarbeit, vom Aargauischen Lehrerverein, vom Bernischen Lehrerverein und vom Lehrerbund des Kantons Solothurn. — Die Denkschrift zum 25-jährigen Bestand des Z. K. L.-V. und den Jahresbericht pro 1918 übermittelten wir dem Zentralvorstand und sämtlichen Sektionen des S. L.-V.

(Schluss folgt.)

## Kantonalzürcherischer Verband der Festbesoldeten.

### Bericht über die Tätigkeit der Kommission in Steuerfragen.

Erstattet an der Delegiertenversammlung vom 10. Juli 1920 vom Verbandspräsidenten Fr. Rutishauser, Sekundarlehrer in Zürich.

Die gemeinsam mit dem Kartell der Privatangestellten bestellte Kommission mit ihrem tatkräftigen und sachkundigen Präsidenten, Sekundarlehrer P. Waldburger in Wädenswil, sah ursprünglich ihre Haupttätigkeit darin, den Mitgliedern der beteiligten Verbände bei Anständen mit dem Steuerorganen Rat zu erteilen. Als aber zu Beginn des Jahres die sozialdemokratische Presse den Wortlaut einer Initiative zur Änderung des Steuergesetzes veröffentlichte, betrachtete die Kommission es als ihre nächste und wichtigste Aufgabe, einmal, die Initiative mit dem Gesetz zu vergleichen und ihre Wirkung auf unsere Kreise zu prüfen, und ferner andere Abänderungsvorschläge vorzubereiten, damit die beiden Verbände bei der Behandlung der Initiative im Rate mit bestimmt formulierten Forderungen auftreten können.

Die Arbeit der Kommission ist für einmal abgeschlossen. Als Ergebnis ihrer Beratung kommt sie zu folgenden Postulaten:

1. Den heutigen Geldverhältnissen entsprechend, soll eine angemessene Entlastung der kleinen und mittleren Einkommen vorgenommen werden und der dadurch entstehende Ausfall durch schärfere Besteuerung der grossen Einkommen ausgeglichen werden.

Die Skala des jetzigen Steuergesetzes ist in einer Zeit aufgestellt worden, als das Geld noch eine ganz andere Kaufkraft besass und demgemäß die Gehälter bedeutend tiefer standen. Heute sind die Besoldungen wohl zahlenmäßig gestiegen, ihre Kaufkraft aber keineswegs. Für die Entrichtung der Steuern hat dies aber zur Folge, dass die Steuern der mittleren Einkommen nicht nur in Anpassung

an die Geldentwertung sich erhöht haben, sondern weit mehr, weil sie, wegen der jetzt grossen Zahlen, schon eine recht scharfe Progression erfahren. Eine solche Progression ist aber für Steuerzahler, die ihr ganzes Einkommen zur Besteitung der unumgänglichen Ausgaben vollständig aufbrauchen, nicht gerechtfertigt. Der Steuerdruck, der auf den Einkommen des Mittelstandes lastet, ist zu gross und muss unerträglich werden, wenn durch die Geldbedürfnisse von Kanton und Gemeinden die Steuersätze noch weiter steigen. Bei der jetzigen Gemeindesteuer der Stadt Zürich von 160% beträgt die Gesamtsteuer für ein Einkommen von 9000 Fr. ohne Armensteuer, Feuerwehrsteuer, Kirchensteuer und eventuellem Militärpflichtersatz 676 Fr. Es muss also ungefähr ein voller Monatslohn nur für Steuern aufgewendet werden. Sollte aber gar der nach dem Gesetz zulässige Maximalsatz der Gemeindesteuer von 250% zur Anwendung kommen, so beträfe die Steuer für das genannte Einkommen (wieder ohne die besonders aufgeführten) 930 Fr., d. h. mehr als 10% des vollen Einkommens; der mittelalterliche Zehnt in neuer Form hauptsächlich auf den Schultern des Mittelstandes. Dies wäre eine Steuerbelastung, die bei einem Beamten mit Familio zu bedeutendem Abbruch in den Ausgaben für die Erziehung der Kinder führen müsste.

In der Belastung der mittleren Einkommen ist die Initiative, die sonst von richtigen Grundsätzen ausgeht, noch ungerechter, als das Gesetz, da sie gerade für Beamteinkommen von über 8500 Fr. eine noch schärfere Progression einführen will. Die Kommission ist nach langer Beratung zum Schluss gekommen, die Skala der Initiative sei für die Festbesoldeten nicht annehmbar. Eher können wir der Beibehaltung der gesetzlichen Skala zustimmen, allerdings nur unter zwei Bedingungen. Erstens soll die Skala nach oben so ausgebaut werden, dass die Maximalbelastung für die grossen Einkommen auf 7% steigt (Gesetz 5%; Initiative 6%). Zweitens muss der höchstzulässige Gemeindestenerzuschlag beschränkt werden. Durch die weitergehende Progression sollten die Mittel gewonnen werden, um den Steuersatz im allgemeinen zu reduzieren, womit dann die mittleren und unteren Einkommen entlastet würden. Wir können es nicht begreifen, dass die Initiative schon für Einkommen über 18,000 Fr. die Progression einstellen will (Gesetz bei 28,000 Fr., Vorschlag bei 55,000 Fr.).

2. Den sozialen Verhältnissen der Steuerpflichtigen soll durch bedeutend grössere Abzüge für Frau und Kinder Rechnung getragen werden.

Stellen wir diese Abzüge im Gesetz, in der Initiative und unserem Vorschlag zusammen, so ergibt sich folgendes Bild:

	Gesetz Fr.	Initiative Fr.	Vorschlag Fr.
a) Die ersten . . . .	800	1800	1200
b) Für die Ehefrau . .	—	500	1200
c) Für zur Familie des Pflichtigen gehörende Kinder . . . .	200	300	500
	f. d. zweite u. folgende unter 16 Jahren	f. d. zweite u. folgende unter 18 Jahren	f. d. zweite u. folgende unter 18 Jahren
d) Für jede erwerbsfähige Person, deren Unterhalt dem Pflichtigen obliegt . . . .	200	300	500

Was das Gesetz in dieser Hinsicht bietet, ist vollkommen ungenügend; die Initiative geht hier erfreulicherweise einen Schritt weiter; wir können uns ihr aber doch nicht anschliessen. Das steuerfreie Einkommen scheint uns zu hoch, der Abzug für die Ehefrau zu gering. Gerade die Gründung und der Unterhalt eines Hauses belasten den

Pflichtigen in ausserordentlichem Massse. Denjenigen, die eine Familie gründen, sollte der Staat entgegenkommen, indem er für die Ehefrau einen ebenso grossen Abzug gewähren würde, wie für den Ehegatten. Es hat dies um so mehr Berechtigung, als das Einkommen der Ehefrau ja auch voll und ganz zu demjenigen des Ehemannes gerechnet wird. Ebenso gerechtfertigt sind Erleichterungen für Kinder, für die gar wohl auf 18 Jahre gegangen werden darf. Was der Staat einem Familienvater an Steuern erlässt (nach unserem Vorschlage für eine sogenannte «Normalfamilie» von drei Kindern, im ganzen 65 Fr.) ist immer noch sehr gering, verglichen mit dem, was dieser für seine Kinder tun muss, bis er sie zu vollwertigen Gliedern der Gesellschaft und zukünftigen Steuerzahldern erzogen hat. Ein geringerer Abzug für Ledige, ein grösserer für Familien ist nicht nur volkswirtschaftlich gerecht, sondern auch fiskalisch von Vorteil. Die Ledigen dürfen etwas schärfer besteuert werden als diejenigen, die eine Familie erhalten und Kinder erziehen; sie dürfen gar wohl für die Allgemeinheit ein Mehreres tun und können es auch, solange man nicht zu einer Junggesellensteuer oder etwas Ähnlichem übergehen will.

Eine Härte des Steuergesetzes liegt auch darin, dass die sogenannten Lehrlingseinkommen voll versteuert werden müssen, und — weil zu dem Einkommen des Vaters hinzugerechnet — in die schärfste Progression hineingeraten. Dadurch wird die Berufslehre erschwert, was gewiss nicht im Interesse und auch nicht in der Absicht des Staates liegt. Die Förderung der Berufslüre verwirklichen will unser Postulat 2: «Vom Einkommen minderjähriger Kinder sind 500 Fr. steuerfrei, solange sie in einer Berufslehre stehen.»

3. Die Ergänzungssteuer soll mit kleinem Ansatz beginnen und progressiv ausgebaut werden nach einer Skala, die bei 0,75 % beginnt und bei einem Vermögen von 1,000,000 4 % erreicht.

Das Gesetz belastet alle Vermögen einheitlich mit einer Ergänzungssteuer von 1,5 %. Den heutigen Auffassungen von den sozialen Pflichten des Kapitals kann dies nicht mehr genügen. Kleine Sparträge, die oft unter Entbehrungen zusammengebracht worden sind, als Sicherung bei Unglück und Teuerung, als Fonds für die Berufslehre der Kinder, dürfen nicht gleich belastet werden, wie ererbte grosse Vermögen oder Riesengewinne aus Spekulation. Hier muss differenziert werden. Wohl werden die grossen Vermögen schon in der Einkommensteuer getroffen, aber doch nicht in genügendem Massse. (Einfache Steuer von 1,000,000 Fr., angelegt zu 5 % ergibt 2500 Fr. Einkommensteuer + 1500 Fr. Ergänzungssteuer = 4000 Fr.). Hier geht die Initiative von richtigen Erwägungen aus, indem sie eine Belastung bis auf 3 % vorsieht. Wir möchten aber eine andere Skala zur Anwendung gebracht wissen. Die kleinen Sparträge wären mit 0,75 % genügend belastet; — der gesunde Sparsinn des Volkes darf nicht durch Steuermassnahmen verkümmert werden — die grossen Vermögen aber sollten schärfster erfasst werden, so dass bei 1,000,000 Fr. 4 % erreicht würden. Die Initiative will schon bei 300,000 Fr. die aufsteigende Kurve abbrechen. Die von den grossen Vermögen mehr eingehenden Steuern müssten den Ausfall bei den kleinen Ersparnissen mehr als ausgleichen.

Als selbstverständlich betrachten wir eine Abänderung des § 25 des Steuergesetzes (Abzüge für Erwerbsunfähige) im Sinne der heutigen Geldentwertung.

4. Die Bezahlung der Steuern soll nach Möglichkeit erleichtert werden, so auch durch Einführung von Steuermarken à 5, 10, 20 und 50 Franken, die leicht erhaltlich zu machen sind.

Dieser Vorschlag betrifft eine rein organisatorische Massnahme. Wenn es dem Steuerpflichtigen möglich ist, Steuermarken bequem zu erwerben, wird er das wohl tun und sie auf den Steuerzettel aufkleben. Er kann damit in Zeiten, die an seine Finanzen nur geringere Anforderungen stellen, vorsorgen, damit ihn die Steuer als Gauzes nicht so schwer trifft.

## Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

### 13. Vorstandssitzung.

Samstag, den 2. Oktober 1920, nachmittags 2 Uhr, in Zürich.

#### Aus den Verhandlungen:

1. Die Traktandenliste weist 31 Geschäfte auf.
2. Der Vorstand nimmt Kenntnis von verschiedenen Zuschriften und Mitteilungen.
3. Die Besoldungsstatistik gab nach vier Seiten hin Auskunft.
4. Im laufenden Monat sollen zwei Nummern des «Päd. Beobachters» erscheinen; ihr Inhalt wird festgelegt.

5. Zwei Austritte werden zur Kenntnis genommen und genehmigt; eine Lehrerin tritt aus wegen Verehelichung, ein Lehrer wegen Übertritt in eine andere Stellung.

6. Durch Vereinigung von zwei Schulgemeinden wurde einem Kollegen die Besoldung verkürzt. Er fragt an, ob während der Dauer des Anstellungvertrages eine Lohnverkürzung gesetzlich zulässig sei. Ein eingeholtes Rechtsgutachten bestreitet die Berechtigung zu einer solchen Besoldungsreduktion.

7. Der Vorstand berät sich über die Durchführung der Delegiertenversammlung des S. L.-V. vom 9. und 10. Oktober in Zürich.

8. Ein Kollege beklagte sich bei seiner Pflege über die Unreinlichkeit zweier Schülerinnen, und ersuchte die Behörde, nachdem er die Eltern darauf aufmerksam gemacht hatte, diese anzuhalten, Wandel zu schaffen. Die Pflege lehnte gestützt auf § 40 der Verordnung des Volksschulwesens vom 7. April 1900 die Bitte des Lehrers ab. Der Vorstand bedauert die Stellungnahme der Behörde, und rät dem betreffenden Kollegen, sich nochmals mit einlässlicher Begründung seines Wunsches an diese zu wenden.

9. Leider sind trotz dreimaliger Mahnung noch nicht alle Fragebogen betreffend Lehrerschaft und Beamtenversicherung an den Vorstand zurückgekommen. Es sollte doch im Interesse der gesamten Volksschullehre erwartet werden dürfen, dass endlich das gewünschte Material zugeinge-

10. Ein Kollege einer Gemeinde beschwert sich darüber, dass die Lehrer nicht zu den Sitzungen der Pflege eingeladen werden. Der Vorstand berichtet ihnen, dass nach einem früher eingeholten Rechtsgutachten jene verpflichtet sei, die Lehrerschaft zu ihren Sitzungen einzuladen, und diese nur bei Beratungen persönlicher Angelegenheiten in den Ausstand zu treten habe. Fände er auf diese Vorhalte hin kein Gehör, solle er sich bei der Bezirksschulpflege beschweren.

11. Der Vorstand berät sich über die Abstimmung vom 31. Oktober über das Arbeitsgesetz und kommt zu dem Beschluss, dessen Annahme den Mitgliedern des Z. K. L.-V. im «Päd. Beobachter» Nr. 13 besonders zu befürworten.

12. Eine Abordnung des Vorstandes des Lehrervereins der Stadt Zürich bespricht sich mit dem Vorstande des Z. K. L.-V. über die ihrem Abschlusse nahe stehende Besoldungsfrage.

Schluss der Sitzung 615.

Schl.